



Buchhalterschulung 2025

November 2025

M.Sc. agr. Christian Benke, Steuerberater
Treuenbrietzen/Roßlau

Aktuelle steuerliche Themen
Update Umsatzsteuer im EU- Kontext




BENKE Steuerberatungs GmbH & Co.KG
Treuenbrietzen
Tel: 033748 750-0
www.benke.de

BENKE Steuerberatungs GmbH
Dessau-Roßlau
Tel: 034901 9479-0
www.benke-gmbh.de

1



Gliederung

1. Aktuelle steuerliche Themen aus der Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Steuergesetze
2. Update: Grundsteuer, Umsatzsteuer im EU-Kontext und Sonstiges

 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

2



Steuerfortentwicklungsgesetz und Freistellung des Existenzminimums

- Steuerfortentwicklungsgesetz wurde am 30.12.2024 verkündet.
- Es enthält Steuerentlastungen bei den ESt-Tarifen 2025 und 2026 und Kindergelderhöhungen.



	VZ 2024	VZ 2025	VZ 2026
Grundfreibetrag	11.784 EUR	12.096 EUR	12.348 EUR
Kinderfreibetrag	6.612 EUR	6.672 EUR	6.828 EUR

3

Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

3



Steuerfortentwicklungsgesetz und Freistellung des Existenzminimums

- Erhöhung des Kindergeldanspruches um 5 € auf 255 € monatlich
- Außerdem wurde geregelt, dass das Kindergeld ab 2026 regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder angepasst wird

	2024	2025	2026
Kindergeld	250 EUR	255 EUR	259 EUR
Kinderfreibetrag je Elternteil	3.306 EUR	3.336 EUR	3.414 EUR

4

Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

4

Steuerfortentwicklungsgesetz und Freistellung des Existenzminimums



- Folgende Maßnahmen waren noch im Gesetzentwurf enthalten und wurden nicht mehr durch das Steuerfortentwicklungsgesetz umgesetzt:
- Vereinfachungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG),
- Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt worden sind, (§ 7 Abs. 2 EStG),
- Faktorverfahren statt der Steuerklassen 3 und 5 (§ 38b, § 39 Abs. 4, § 39a Abs. 1, § 39b Abs. 2, § 39e Abs. 1a, §§ 39g und 39h EStG),
- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO),
- Politische Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften (§ 58 Nr. 11 AO),
- Ergänzung des Begriffs der Selbstversorgungseinrichtungen um Photovoltaikanlagen (§ 68 Nr. 2 Buchstabe b AO),
- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138l, 138m, 138n AO),
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrages bei der Forschungszulage (§ 3 Abs. 5 FZulG).



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

5

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland



Degressive Abschreibung („Turboabschreibung“) nach § 7 Abs. 2 EStG

- Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter
- Anschaffung / Herstellung **nach dem 30.06.2025** und vor dem 01.01.2028
- Höchstens das Dreifache der linearen AfA, max. 30 %

Anschaffung	degressive Abschreibung
01.01.2020 - 31.12.2022	2,5 fache der linearen AfA max. 25 %
01.01.2023-31.03.2024	keine
01.04.2024-31.12.2024	2,0 fache der linearen AfA max. 20 %
01.01.2025-30.06.2025	keine
01.07.2025- 31.12.2027	3,0 fache der linearen AfA max. 30 %



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

6

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland



Besondere AfA für **reine** E-Fahrzeuge nach § 7 Abs. 2a EStG

- 75 % im Jahr der Anschaffung – kein pro rata temporis
 - Danach 10 %, 2 x 5 %, 3 % und 2 %
- Für „Fahrzeuge“ => E-Laster und E-Traktoren, E-Radlader
- Anschaffung ab 01.07.2025 bis 31.12.2027
 - Auch für Gebrauchtfahrzeuge



7

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland



Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei Dienstwagen nach § 6 EStG

- 0,25 % - Regelung anstelle 1 %
Regelung für reine Elektrofahrzeuge
- Anhebung von 70.000 € auf **100.000 €**
- Kauf nach dem 30.06.2025 (auch
Gebrauchtfahrzeuge)



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

8

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland



Fahrzeug	Begünstigung möglich?	Was passiert durch die Grenze?
Elektrofahrzeuge (0 g CO ₂)	✓ Ja	Statt 100 % → nur 25 % des Listenpreises werden angesetzt (bis 100.000 € Kaufpreis)
Hybridfahrzeuge (Plug-In)	✓ Ja, wenn CO ₂ ≤ 50 g/km oder elektrische Mindestreichweite erfüllt ist (ab 01.01.2025 mind. 80 km)	Statt 100 % → nur 50 % des Listenpreises werden angesetzt
Verbrenner	✗ Nicht begünstigt	Volle Bewertung: 100 % des Listenpreises bei Privatnutzung



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

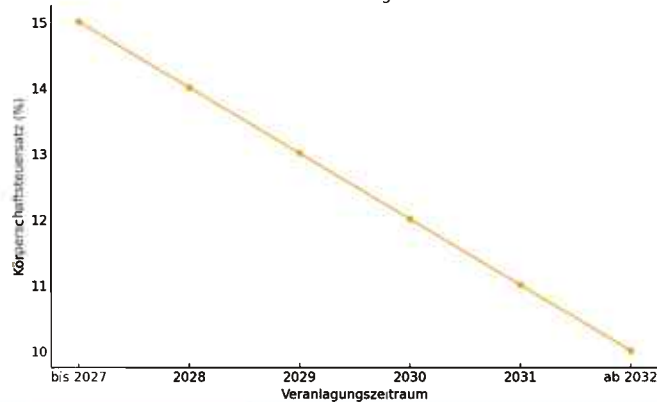
9

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland



Absenkung des Körperschaftsteuersatzes § 23 KStG

Schrittweise Absenkung des KSt-Satzes



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

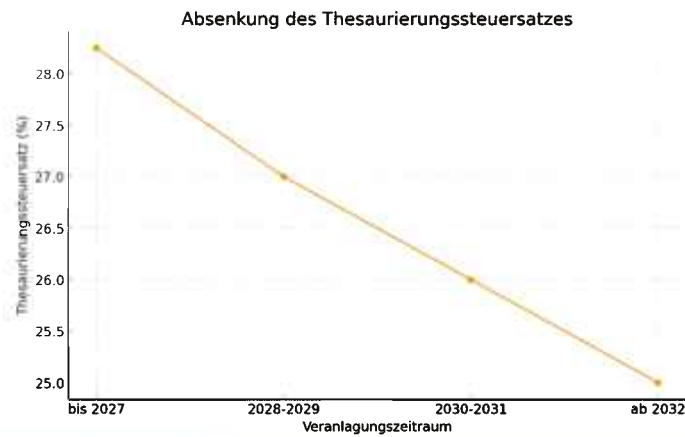
November 2025

10

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland



Absenkung Thesaurierungssteuersatz (§ 34a EStG)



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

11

Steueränderungsgesetz 2025 – Regierungsentwurf 10.09.2025



Das Bundeskabinett hat am 10.09.2025 den Regierungsentwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Die finale Zustimmung durch den Bundesrat ist im Dezember 2025 geplant, sodass die Änderungen pünktlich ab dem 01.01.2026 in Kraft treten können.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

12

Steueränderungsgesetz 2025 – Regierungsentwurf 10.09.2025



Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG)

- Ab dem VZ 2026 soll die Übungsleiterzuschale von 3.000 EUR auf **3.300 EUR** und die Ehrenamtszuschale von 840 EUR auf **960 EUR** erhöht werden.
- Der Gesetzgeber will die Steuerbefreiung jedoch für alle Einrichtungen davon abhängig machen, dass die Tätigkeit "zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 - 54 AO)" erfolgt.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

13

Steueränderungsgesetz 2025 – Regierungsentwurf 10.09.2025



Anhebung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG)

- **Neue Regelung:** 38 Cent pro Kilometer **ab dem 1. Kilometer** für alle Steuerpflichtigen.
- **Bisher:** 30 Cent bis 20 km, erst ab dem 21. km 38 Cent.
- **Ziel:** Gleichbehandlung und dauerhafte Entlastung für Fernpendler.
- **Gilt auch für:** Steuerpflichtige mit **doppelter Haushaltsführung** aus beruflichen Gründen.
- Für Dienstreisen verbleibt es bei den 30 Cent pro Kilometer.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

14



Steueränderungsgesetz 2025 – Regierungsentwurf 10.09.2025

Ermäßigter USt-Satz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

- USt-Satz von 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG
- Dauerhafte Absenkung für Umsätze ab dem 01.01.2026
 - Nicht für die Abgabe von Getränken
- Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten
 - Für Speisenerlieferungen mit wesentlichen Dienstleistungselementen siehe BMF Schreiben vom 30.06.2020, Übergangsregelung 31.12.2025





Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

15



Steueränderungsgesetz 2025 – Regierungsentwurf 10.09.2025

Weitere Regelungen sollen angepasst werden:

- Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie (§ 101 Satz 1 EStG)
- Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b Abs. 5 EStG)
- Erhöhung Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG)



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

16



Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften

Agrardieselerückvergütung

- Vollständige Wiedereinführung der Agrardieselerückvergütung ab 1.1.2026
 - Steuerentlastung beträgt 214,80 € für 1.000 Liter
- Erweiterung der Rückvergütung auf dem Gasöl gleichgestellte Energieerzeugnisse (z.B. HVO – Hydrierte Pflanzenöle)
 - zur Vermeidung einer Bevorzugung fossiler Gasöle



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

17



Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen E-05.11.2025

§ 8 EStDV - Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert

- „Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 Quadratmeter oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 € beträgt.“
- → Bisher: relative Grenze „nicht mehr als 1/5“ und absolut 20.500 €
- Zunächst Prüfung der maximalen Quadratmeterzahl, wenn überschritten, dann im zweiten Schritt Prüfung der absoluten Grenze
- In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.“
- Bisher R 4.7 Abs. 2 Satz 4 EStR → Aufwendungen für Grundstücksteil incl. AfA sind Betriebsausgaben
- Neuregelung soll ab 2026 Anwendung finden



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

18

Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen E-05.11.2025



§ 11c Abs. 1a EStDV - Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

- Nachweis **nur** durch Vorlage eines für diesen Zweck nach **persönlicher Vorortbesichtigung** erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- Gutachten muss Aufschluss über die maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Determinanten geben, welche die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen
- Gutachten muss Zeitraum der Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung sowie einer möglichen Nachfolgenutzung mit hinreichender Bestimmtheit ermitteln



19

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

19

Aktuelle Gesetzgebung Änderung der UStDV ??



Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG ab 2026

- Anpassung der Vorsteuerpauschale nach § 24 Abs. 1 Nr. UStG

Jahr	Steuersatz
2021	10,7 %
2022	9,5 %
2023	9,0 %
2024	bis 05.12.2024: 9,0 % ab 06.12.2024: 8,4 %
2025	7,8 %
2026	?? % (abhängig von Gesetzgebung / noch nicht abschließend festgelegt)

20

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

20

Aktuelle Verwaltungsanweisungen BMF-Schreiben vom 15.07.2025



- Mit Urteil vom 21.04.2022, V R 2/22 (V R 6/18), hat der BFH als Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 03.02.2022, C-515/20, entschieden, dass Holzhackschnitzel der Steuersatzermäßigung unterliegen, wenn sie bei richtlinienkonformer Auslegung entsprechend Art. 122 MwStSystRL Brennholz sind.
- BMF Schreiben 04.04.2023 wurde klargestellt, dass der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden ist, wenn die Art der Aufmachung oder die Menge der Abgabe ein Verbrennen nicht ermöglicht.
- JStG 2024 Hierdurch wurde gesetzlich klargestellt, dass Holzhackschnitzel als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.
- BMF Schreiben 17.04.2025 vertrat die FinVerw eine Auffassung, die durch BMF-Schreiben vom 06.06.2025 wieder zurückgezogen wurde.



21

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

21

Aktuelle Verwaltungsanweisungen BMF-Schreiben vom 15.07.2025



Ermäßigter Steuersatz für Brennholz

- Gilt für alle Umsätze nach dem 05.12.2024

Holzhackschnitzel haben den Charakter von Holzabfällen	ja	7 %: § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 48b Anl. 2 UStG
↓ Nein		
Wassergehalt < 25 %	ja	7 %: § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 48a Anl. 2 UStG
↓ nein		
Wassergehalt ≥ 25 % + Zusicherung durch den Erwerber, dass eine unmittelbare Verwendung zum Heizen möglich ist (Anlage des Erwerbers kann Hackschnitzel mit höherem Feuchtegehalt verbrennen)	ja	7 % § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 48a Anl. 2 UStG
↓ nein		
Regelsteuersatz 19 %		

- Für vor dem 06.12.2024 ausgeführte Lieferungen ist weiterhin die Abgabemenge maßgeblich.

22

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

22



Besteuerung von Sparmenüs in der Systemgastronomie

BFH Urteile 22.01.2025 XI R 19/23, XI R22/22

- Spar-Menüs bestehen aus Speisen (7 %) und Getränk (19 %).
- Trotz einheitlichem Verkaufspreis liegen zwei getrennte Lieferungen vor



23

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

23



Besteuerung von Sparmenüs in der Systemgastronomie

Streitfrage:

- Unternehmen nutzten die „Food-and-Paper“-Methode:
 - Aufteilung nach Wareneinsatz
- Finanzamt forderte Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.
- Frage: Welche Methode ist sachgerecht?



Entscheidung des BFH:

Der BFH lehnt die „Food-and-Paper“-Methode ab, wenn dadurch der anteilige Preis eines Menübestandteils höher wird als dessen Einzelverkaufspreis. Sachgerecht ist die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

24

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

24

Besteuerung von Sparmenüs in der Systemgastronomie



Bei welchen Fällen könnte diese Rechtsprechung noch greifen?



25 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau November 2025

25

Pressemitteilung des FinMin Mecklenburg-Vorpommern, 01.08.2025, Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG



Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Einführung des neuen KONSENS-Verfahrens

- Ab 06.08.2025 erfolgt die § 48b EStG Bescheinigung in einem maschinellen Verfahren im bundesweiten KONSENS-System
- Automatische Vordatierungsfrist (meist 3 Tage)
- Versand der Bescheinigung zentral per Post und damit keine sofortige Aushändigung beim Finanzamt vor Ort mehr möglich
- Freistellungsbescheinigung rechtzeitig beantragen
- Gültigkeitsdauer max. 3 Jahre
- Ohne gültige Bescheinigung: Bauabzugsteuer 15 % einzubehalten

26 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau November 2025

26

Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG

Für diese Bauleistungen gilt das Abzugsverfahren.

- Zu den Bauleistungen i. S. d. § 48 EStG gehören alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.
- Zu erfassen sind aber nicht nur die typischen Bauleistungen, sondern auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden werden, wie z. B.
 - Ladeneinbauten,
 - Schaufensteranlagen,
 - Gaststätteneinrichtungen,
 - Installation einer Lichtwerbeanlage
 - Bau von PV-Anlagen
- Wichtig eine Kopie des leistenden Unternehmers zu den Unterlagen nehmen!



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

27

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

28



Aktivrentengesetz



Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter

= Aktivrentengesetz

Es sieht einen Steuerfreibetrag von 2.000 € monatlich für Rentner mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor.

30
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

30



Aktivrentengesetz

- Wo stehen wir im Gesetzgebungsverfahren?

Entwurf Aktivrentengesetz	
9. Oktober 2025	BMF Referentenentwurf
15. Oktober 2025	Regierungsentwurf
offen	Verabschiedung Bundestag
offen	Zustimmung Bundesrat
offen	Verkündung

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf den Regierungsentwurf vom 15.10.2025. Es können sich noch Änderungen in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren ergeben!

31
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

31



Aktivrentengesetz



Gesetzesentwurf und Zeitplan
 Der Entwurf des Aktivrentengesetzes wurde am 15.10.2025 vom Bundeskabinett beschlossen und befindet sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Fiskalische Risiken
 Der Referentenentwurf warnt vor jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 890 Millionen Euro in den Jahren 2026 bis 2030.

Verfassungsrechtliche Kritik
 Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes kritisiert doppelte Ungleichbehandlung nach Alter und Tätigkeitsart und verweist auf das Leistungsfähigkeitsprinzip.

02
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

32



Aktivrentengesetz (+)



Regelaltersgrenze 1947-1963
 Die Altersgrenze wird stufenweise von 65 auf bis zu 67 Jahre angehoben für Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963.

Regelaltersgrenze ab 1964
 Für Personen, die 1964 oder später geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Steuerfreibetragsanpassung
 Der Steuerfreibetrag reduziert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Altersgrenze nicht erreicht wurde.

Voraussetzung für Steuerfreiheit
 Steuerfreiheit gilt nur, wenn der Arbeitgeber Beiträge u.a. zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

33
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

33

Aktivrentengesetz (+)

Keine Progressionsvorbehalt

Steuerfreie Einkünfte unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG und beeinflussen das Steuerniveau nicht.

Sozialversicherungspflichtige Einnahmen

Trotz Steuerfreiheit bleiben die Einnahmen beitragspflichtig zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für AN und AG.

Ergänzung in SvEV

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV ergänzt, dass steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers beitragspflichtig bleiben.

- SvEV = Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

34

Aktivrentengesetz (+)

Ein Versicherungsverhältnis

Die Aktivrente ist nur für ein einzelnes Versicherungsverhältnis zulässig, mehrere Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

Unabhängig von Steuerklasse

Die Begünstigung der Aktivrente gilt unabhängig von der gewählten Steuerklasse des Arbeitnehmers.

Lohnsteuerabzug Berücksichtigung

Die Steuerbefreiung wird direkt im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt und wirkt sich auf die monatlichen Abzüge aus.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

35



Aktivrentengesetz (-)



Ausgeschlossene Personengruppen
 Aktive Beamte über der Regelaltersgrenze und geringfügig Beschäftigte sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Ausgenommene Tätigkeitsarten
 Tätigkeiten mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Quelle: https://de.freepik.com/vektoren-premium/polizist-macht-ein-stoppschild_34101204.htm

36
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

36



Aktivrentengesetz (-)



Ziel: Ausweitung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen, um Arbeitskräftemangel im Bereich der nichtselbständigen Arbeit entgegenwirken

Außerdem wird darauf verwiesen, dass **viele Selbständige und Unternehmer bereits heute auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten**, sodass dort **kein zusätzlicher steuerlicher Anreiz notwendig** ist. Eine Ausweitung der Begünstigung auf diese Gruppen würde zudem **erhebliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte** verursachen, ohne dass sie im gleichen Maße zur Zielerreichung beitragen würden.

37
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

37

Grundlagen der PKW-Besteuerung



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

38

Grundlagen der PKW - Besteuerung



- Wenn ein PKW betrieblich angeschafft wird, fällt private Nutzung steuerlich ins Gewicht.
- Private Nutzung gilt als Entnahme bzw. geldwerter Vorteil.
- Bewertung erfolgt regelmäßig pauschal oder per Fahrtenbuch.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

39



Methoden zur steuerlichen Behandlung



1%-Regelung

- Pauschale Versteuerung von 1% des Bruttolistenpreises monatlich für Privatnutzung
- Einfache Handhabung ohne detaillierte Fahtaufzeichnungen
- Besonderheiten bei Luxus- und gleichwertigen Privatfahrzeugen beachten

Vs



Fahrtenbuchmethode

- Detaillierte Erfassung aller Fahrten mit Zweck und Kilometerangaben
- Erfordert **korrekte, lesbare** Dokumentation, die nicht ohne Grund verworfen wird
- Exakte Ermittlung des Privatanteils, oft steuerlich günstiger bei niedrigem Privatanteil
- BFH-Urteil vom 22.10.2024 bestätigt Relevanz auch bei Lesbarkeitsproblemen



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

40



Unternehmer - PKW



Zuordnung zum Betriebsvermögen abhängig vom Nutzungsumfang (>10 % notwendig).

Privatnutzung als Entnahme zu versteuern (1% oder Fahrtenbuch).

Voraussetzung 1%-Regel: Betriebliche Nutzung > 50 %

Nachweis: Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten in den ersten 3 Monaten.

Bei überwiegend privater Nutzung: Nutzungseinlage möglich.

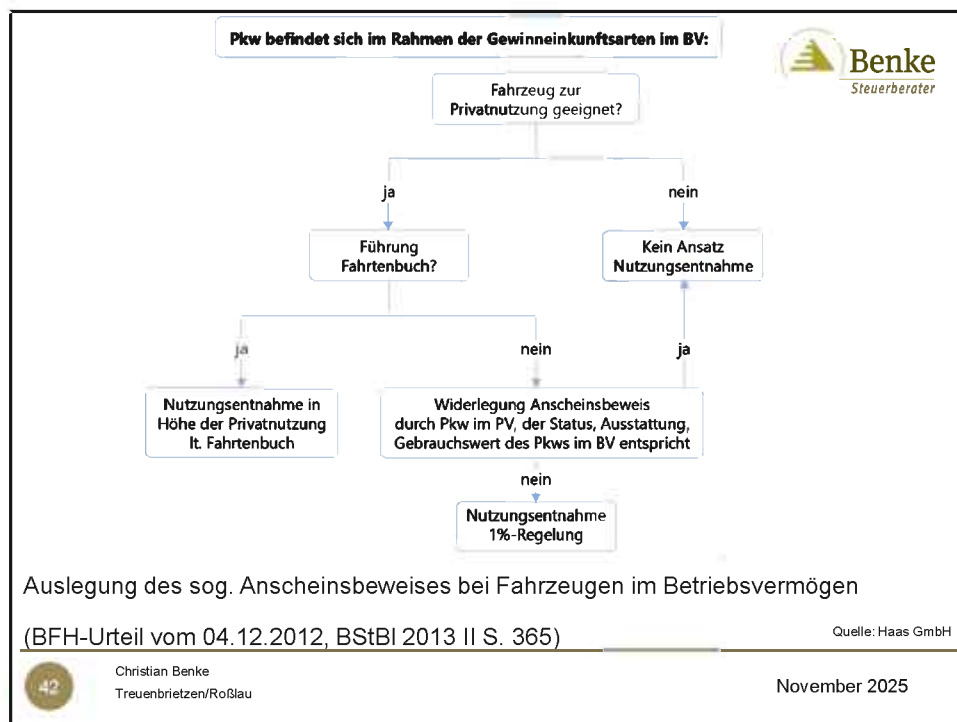
Umsatzsteuerliche Besonderheiten hinsichtlich Vorsteuerabzug beachten.



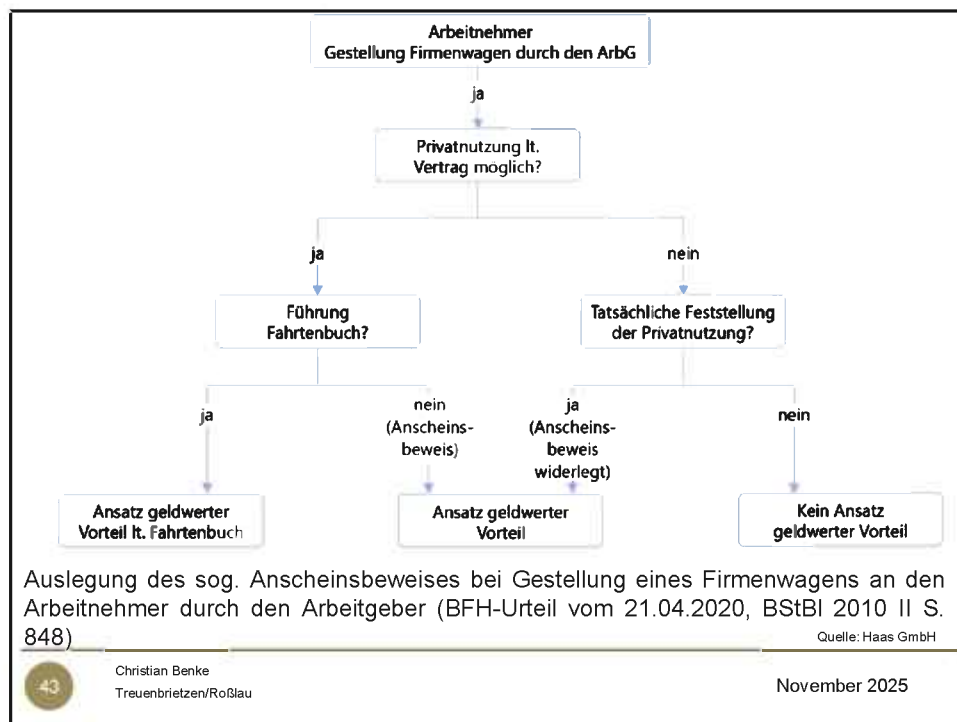
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

41



42



43

PKW-Versteuerung im Vergleich: Unternehmerfahrzeuge vs. Mitarbeiterwagen



Mitarbeiter-Firmenwagen

Überlassung durch Arbeitgeber als geldwerter Vorteil zu versteuern

1%-Regelung oft Anwendung, Alternativ: Fahrtenbuch möglich (genau, aber aufwendig). Haftung für den AG

Zusätzlich: 0,03 % je Entfernungskilometer Wohnung–Arbeitsstätte

Dokumentationspflichten und Prüfkriterien ähnlich, jedoch weniger komplex



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

44

PKW-Versteuerung im Vergleich: Unternehmerfahrzeuge vs. Mitarbeiterwagen



Unternehmer-PKW

Fahrzeug kann im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten werden

1%-Regelung oder Fahrtenbuch zur Privatnutzung möglich für PKW im BV

Luxusfahrzeuge werden auf Angemessenheit geprüft (z.B. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG)

Gleichwertigkeitsprüfung mit Privatfahrzeugen relevant für Anscheinsbeweis



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

45



Erschütterung des Anscheinsbeweis für eine private Pkw-Nutzung

<u>Betriebsvermögen</u>	Kalle = selbständiger Prüfsachverständiger	<u>Privatvermögen</u>
BMW 740d xDrive 		Ferrari F 360 Modena 
Lamorghini Aventador 	Ausgangssituation für BFH 22.10.2024, VIII R 12/21	Jeep Commander 



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

46



Erschütterung des Anscheinsbeweis für eine private Pkw-Nutzung

Frage an das Gericht:

- Muss die 1 %-Regelung auf Luxusfahrzeuge des Betriebsvermögens angewendet werden, obwohl noch weitere hochpreisige Fahrzeuge im Privatvermögen vorhanden sind? Sind die Aufwendungen für den Lamborghini als unangemessen gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG anzusehen

Hinweis: Kalle nahm keine 1 % Versteuerung für die im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge vor, da er der Meinung war, dass er genügend gleichwertige Fahrzeuge im Privatvermögen hatte und eben nur diese für Privatfahrten nutzte.
Fahrtenbücher wurden wegen Unleserlichkeit von der BP verworfen.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

47

BFH 22.10.2024, VIII R 12/21

Entscheidung des BFH - Leitsätze

1. Verkennt das FG bei der Anwendung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs und der dagegen vorgebrachten Umstände den gesetzlichen Maßstab für seine Überzeugungsbildung oder das erforderliche Maß von Überzeugung (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGO) in grundlegender Weise, liegt darin ein revisionsrechtlich beachtlicher Rechtsfehler (Bestätigung der Senatsurteile vom 15.01.2013 - VIII R 22/10, BStBl II 2013 S. 526, Rz. 16 und vom 09.05.2017 - VIII R 51/14, BFH/NV 2018, 5, Rz. 23)

2. Bei der Prüfung, ob der für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge streitende Anscheinsbeweis erschüttert ist, müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden. Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, es handele sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

48



BFH 22.10.2024, VIII R 12/21

Was ist der Anscheinsbeweis?

- Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Die Finanzbehörde kann aufgrund der Anscheinsbeweisregel regelmäßig davon ausgehen, dass eine private Nutzung auch tatsächlich stattgefunden hat.
- Der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge wird im Regelfall noch nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

49

BFH 22.10.2024, VIII R 12/21

Der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis kann aber auch erschüttert sein, wenn für private Fahrten:

- ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung steht.
- Entsprechendes gilt, wenn im Privatvermögen und im betrieblichen Bereich jeweils mehrere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den jeweiligen Fahrzeugen ausfallen.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

50

Wie sehen unsere Fälle aus?

Betriebsvermögen



Maßgeblich sind lt. BFH 22.10.2024 VIII R 12/21 folgende Vergleichskriterien zwischen den betreffenden PKW:

- wie Motorleistung, Hubraum,
- Höchstgeschwindigkeit,
- Ausstattung,
- Fahrleistung,
- Prestige

Privatvermögen



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

51



Wie sehen unsere Fälle aus?

Betriebsvermögen

Privatvermögen

Maßgeblich sind lt.



• Prestige



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

52



Betriebsveranstaltungen



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

53

Freibetrag

- Höhe, bis zu der bestimmte Einkünfte steuerfrei bleiben
- Beträge darüber hinaus müssen versteuert werden
- Beispiel: Kinderfreibetrag, Grundfreibetrag

Freigrenze

- Legt fest, bis zu welchem Betrag etwas steuerfrei bleibt
- Bei Überschreiten muss der gesamte Betrag versteuert werden
- Freigrenze bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften





Der Freibetrag **bleibt** erhalten.
Die Freigrenze **geht** verloren.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2023

54

Kernregeln zur steuerlichen Bewertung und Behandlung von Mitarbeiter-Events (+)



- 1

Definition Betriebsveranstaltung: Gesellschaftliche Veranstaltungen mit überwiegender Teilnahme von Arbeitnehmern (z. B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Jubiläumsfeiern)

 - Auch digitale Events möglich, etwa gemeinsame Online-Veranstaltungen
 - Begrenzung auf Abteilungen oder Konzerneinheiten möglich, sofern alle eingeladen sind
- 2

Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr

 - Überschreitungen führen nur zur Steuerpflicht des übersteigenden Betrags
 - Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet und erhalten keinen eigenen Freibetrag
 - Umsatzsteuerlich eine 110 € Freigrenze, bei überschreiten kein Vorsteuerabzug für alles
- 3

Gesamtkosten erfassen alle Aufwendungen inklusive Umsatzsteuer

 - Beispiel: Speisen, Getränke, Location, Musik, Transport, Geschenke, Trinkgelder, Stornokosten
 - Reisekosten zählen nur unter bestimmten Bedingungen nicht zu den Gesamtkosten



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

55



Kernregeln zur steuerlichen Bewertung und Behandlung von Mitarbeiter-Events (+)

4

Pauschalbesteuerung mit 25 % auf steuerpflichtige Überschreitungen möglich

- Führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung
- Keine zusätzliche Anmeldung beim Finanzamt erforderlich

5

Geschenke und Verlosungen auf Betriebsveranstaltungen

- Geschenke bis 60 € ohne weitere Prüfung in die Gesamtkosten einbeziehbar
- Verlosungsgewinne bei freier Teilnahme als Programmteil in Gesamtkosten einzuberechnen
- Beschränkte Verlosungen mit Teilnahmebedingungen führen zu individuellem Arbeitslohn



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

56



Aktuelle Urteile aus der Rechtsprechung BSG 23.04.2024

Wie war der Sachverhalt?

05.09.2024	08.10.2024	28.02.2025	31.03.2025
Betriebsveranstaltung	LSt-Anmeldung 09/2024 ohne Pauschalierung		Korrigierte LSt-Anmeldung 09/2024 mit Pauschalierung

Frage an den BSG:

Bis wann muss die Pauschalversteuerung erfolgt sein, damit keine Beitragspflicht in der Sozialversicherung eintritt?

Mögliche Lösung 1:

Mit der (erstmaligen) Entgeltabrechnung, d. h. in dem o. g. Fall spätestens bis zum 10.10.2024.

Mögliche Lösung 2:

Bis zum 28.02. des Folgejahres (§ 41b Abs. 1 Satz 4 EStG).



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

57



Aktuelle Urteile aus der Rechtsprechung BSG 23.04.2024

Kernaussage des BSG (23.04.2024)

- Erfolgt die Pauschalversteuerung erst zeitlich verzögert, entstehen Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Versteuerung muss im Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung stehen.
- Späte Nachversteuerung führt zur Beitragspflicht in der SV.
- Lt. GKV - Pauschalversteuerung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres durchführen (spätestens mit der Entgeltabrechnung vor der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres).





Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

58



Entwurf Steueränderungs- gesetz 2025 des Bundesrats 17.10.2025

Anlass der Änderung aus Sicht des Bundesrates:

BFH-Urteil vom 27.03.2024 (VI R 5/22)

Kurz gesagt worum ging es?

Im konkreten Fall wurden Weihnachtsfeiern nur für Vorstände und Führungskräfte veranstaltet.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

59



Entwurf Steueränderungs- gesetz 2025 des Bundesrats 17.10.2025

Entscheidung des BFH vom 27.03.2024 (VI R 5/22)

Thema	BFH-Entscheidung
Definition „Betriebsveranstaltung“	Seit 2015 keine Pflicht mehr, dass die Veranstaltung allen Mitarbeitern offensteht.
Freibetrag 110 €	Gilt nur, wenn die Veranstaltung allen offensteht.
Pauschalsteuer 25 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG	Darf auch angewendet werden, wenn nur ein bestimmter Mitarbeiterkreis teilnimmt.
Praxisfolge	Exklusive Feiern bleiben Betriebsveranstaltungen, aber kein 110-€-Freibetrag.

60

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

60



Entwurf Steueränderungs- gesetz 2025 des Bundesrats 17.10.2025

Der Bundesrat schlägt nun vor das Gesetz wie folgt zu ändern:

Kernaussage des Bundesrats:

- Pauschalversteuerung (25 %) nur möglich, wenn die Veranstaltung allen Beschäftigten oder einem klar abgegrenzten Betriebsteil offensteht.



61

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

61

Betriebliche Altersvorsorgung (bAV)

62

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

62

Grundprinzip der bAV



Versorgung im Arbeitsverhältnis

Die bAV dient der Versorgung der Arbeitnehmer aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses und schafft finanzielle Sicherheit.

Absicherung bei Risiken

Die bAV schützt vor den Risiken Alter, Tod und Invalidität und sichert den Lebensstandard ab.

Auszahlung im Versorgungsfall

Die Auszahlung der bAV erfolgt erst beim Eintritt des Versorgungsfalls wie Rente oder Invalidität.

63

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

63



Überblick über die fünf Durchführungswege der bAV

Direktversicherung
Die Direktversicherung ist eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, bei der der Arbeitgeber eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.

Pensionskasse
Pensionskassen sind Einrichtungen der Altersvorsorge, die Beiträge sammeln und später Rentenzahlungen an Arbeitnehmer leisten.

Pensionsfonds
Pensionsfonds investieren Beiträge kapitalmarktorientiert zur Sicherstellung von Rentenzahlungen im Alter.

Unterstützungskasse
Unterstützungskassen sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen, die Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer erbringen.

Direktzusage
Bei der Direktzusage verpflichtet sich der Arbeitgeber, die Rentenleistung direkt an den Arbeitnehmer zu zahlen.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

64



Grundlagen der Entgeltumwandlung

Bruttolohnumwandlung durch Mitarbeiter
Mitarbeiter wandeln einen Teil ihres Bruttolohns in betriebliche Altersvorsorge oder andere Leistungen um.

Arbeitgeberzuschuss
Der Arbeitgeber gewährt mindestens 15 % Zuschuss zur Entgeltumwandlung als sozialversicherungsrechtlichen Vorteil.

Sozialversicherungsvorteil
Die Entgeltumwandlung führt zu Vorteilen in der Sozialversicherung durch reduzierte Abgaben.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

65

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorteile



Steuerfreiheit bei Beitragsbemessungsgrenzen RV

Beiträge sind steuerfrei bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.

Sozialversicherungsfreiheit bei Beitragsbemessungsgrenzen RV

Beiträge sind sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

66

Beispielrechnung für 2025



Beitragsbemessungsgrenze RV

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beträgt 96.600 Euro im Jahr 2025.



Steuerfreie 8 Prozent

8 Prozent von 96.600 Euro ergeben 7.728 Euro, die steuerfrei bleiben im Jahr 2025.



Sozialversicherungsfreie 4 Prozent

4 Prozent von 96.600 Euro entsprechen 3.864 Euro, die sozialversicherungsfrei sind im Jahr 2025.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

67



Arbeitgeberzuschuss: Pflicht und Ausnahmen



Pflicht zur Zuschusszahlung
Der Arbeitgeber muss mindestens 15% des umgewandelten Entgelts als Zuschuss leisten.

Ausnahme bei fehlendem SV-Vorteil
Eine Ausnahme besteht nur, wenn durch die Umwandlung kein sozialversicherungsrechtlicher Vorteil entsteht.

68
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

68



bAV-Förderbetrag

Monatslohn Grenze
Förderung gilt für Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von maximal 2.898 Euro.

Zusätzliche Arbeitgeberzahlung
Arbeitgeber zahlt zusätzlich zwischen 240 und 1.200 Euro für die bAV-Förderung.

Steuerliche Förderung
Die Förderung erfolgt mit 30 Prozent über die Lohnsteuer und unterstützt die Altersvorsorge.

69
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2025

69

Vervielfältigungsregel bei Ausscheiden

Steuerfreie Nachzahlung

Bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze können bis zu 10 Jahre steuerfrei nachgezahlt werden.

Anwendung bei Abfindungen

Die Regelung ist besonders praktisch bei Abfindungen oder Austritt aus dem Unternehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Regelung ist nicht sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei, es können jedoch die regulären SV-Freibeträge genutzt werden



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

70

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg 15.01.2025 L 1 KR 241/23

Sachverhalt:



Kalle hatte eine baV und hatte bei Rentenbeginn folgende Alternativen:

- Einmalige Kapitalleistung in Höhe von 41.000 €
- oder
- Lebenslange Rente von 150 €

Kalle hatte sich für die Kapitalabfindung entschieden.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

71

Was machte die Krankenkasse?

Beitragspflicht der Krankenversicherung

Die Krankenversicherung setzte auf Basis der Einmalzahlung monatliche Beiträge von 38 EUR fest, berechnet aus 1/120 der Summe.

Reaktion und Widerspruch

Opa Kalle widersprach der Beitragspflicht, argumentierte mit dem Freibetrag nach § 229 SGB V und durchschnittlicher Rente.

72

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

72

Entscheidung des LSG



Fragestellung des LSG

Das LSG prüfte die Beitragspflicht einer Einmalzahlung aus betrieblicher Altersversorgung zur Kranken- und Pflegeversicherung.



Entscheidungsergebnis

Das LSG entschied, dass einmalige Kapitalleistungen aus Direktversicherungen beitragspflichtig sind.



Rechtliche Begründung

Die Beitragspflicht ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Einmalzahlungen.

73

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

73



Versicherungsart	Beitragspflicht?	Freibetrag?	Verteilung auf Monate
Betriebliche Lebensversicherung (VN pfl ichtversichert in der GKV)	Ja, ab 187,25 EUR mtl. (FB für 2025)	Ja (nur für KV)	Ja, 120 Monate
Betriebliche Lebensversicherung (VN frei willig versichert in der GKV)	Ja, aber kein Freibetrag	Nein	Ja, 120 Monate
Private Lebensversicherung (Krankenversicherung der Rentner)	Nein, aber nur wenn KVdR	Nicht notwendig/relevant	Nicht notwendig
Private oder betriebliche Lebensversicherung (VN ist in der PKV versichert)	Nein	Nicht notwendig/relevant	Nicht notwendig

VN = Versicherungsnehmer
 GKV = Gesetzliche Krankenversicherung
 PKV = Private Krankenversicherung
 KVdR = Krankenversicherung der Rentner

74

Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

74



Auswirkungen des Versicherungsstatus auf die Beitragspflicht



Beitragspflicht bei Pflichtversicherten
 Pflichtversicherte Rentner erhalten einen Freibetrag und zahlen daher geringere Beiträge laut § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V.

Beitragspflicht bei freiwillig Versicherten
 Freiwillig Versicherte erhalten keinen Freibetrag und zahlen Beiträge auf den vollen Auszahlungsbetrag, was zu höheren Kosten führt.

Privat krankenversicherte Rentner
 Für privat krankenversicherte Rentner sind Einnahmen aus Einmalzahlungen beitragsfrei und beeinflussen die Versicherung nicht.

Beitragspflicht ohne Vertrauensschutz
 Beitragspflicht gilt auch für Verträge ab 01.01.2004, selbst wenn bereits Sozialversicherungsbeiträge in der Ansparphase bezahlt wurden.

75

Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

75

Beispiel mit Kapitalabfindung



Fallbeschreibung und Hintergrund

Kalle (67 Jahre) erhält 41.000 EUR Einmalzahlung aus betrieblicher Direktversicherung bei Renteneintritt 2025.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Einmalzahlung wird auf 120 Monate verteilt und als monatliche fiktive Rente von 341,67 EUR behandelt.

Freibeträge und Beitragspflicht

Gesetzlicher Freibetrag von 187,25 EUR wird in der Krankenversicherung angerechnet, Pflegeversicherung kennt keinen Freibetrag.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

76

Lösung Beispiel



Beitragspflichtige Anteile

Der beitragspflichtige Anteil für die Krankenversicherung beträgt 154,42 EUR, für die Pflegeversicherung 341,67 EUR monatlich.

Monatliche und Gesamte Abgaben

Die monatliche Abgabe beträgt 38,71 EUR, was über 120 Monate eine Gesamtsumme von 4.645,20 EUR ergibt.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

77

2. Update: Grundsteuer, Umsatzsteuer im EU-Kontext und Sonstiges

78

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

78

Innergemeinschaftliche Sachverhalte

Was ist ein IG Erwerb?

- ein Gegenstand aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in einen anderen gelangt
- der Übergang der Verfügungsmacht beim Erwerber eintritt



79

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

79

Innergemeinschaftliche Sachverhalte

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Lieferung durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens
- Lieferer ist kein Kleinunternehmer
- Erwerber ist Unternehmer oder juristische Person
- Erwerb für das Unternehmen bzw. den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person
- Ware gelangt physisch von einem EU-Staat in einen anderen
- Bestimmungslandprinzip: Besteuerung im Bestimmungsland
- Erwerber schuldet Erwerbsteuer (Erwerbsumsatzsteuer)
- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG möglich, sofern Voraussetzungen erfüllt



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

80

Ausgangsfall:

Ausgangsfall:

Unternehmer Kalle kauft bei Unternehmer Leo in Frankreich ein Ersatzteil für eine betriebliche Maschine. Das Ersatzteil kostet 100 € netto. Leo und Kalle sind regelbesteuerte Unternehmer. Beide besitzen eine gültige USt ID Nummer.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

81

Lösung Ausgangsfall:

Bedingungen/notwendige Schritte	Leo	Kalle
Angabe USt ID in der Rechnung	+	+
Ordnungsgemäßer Beleg- und Buchnachweis	+	
Zusammenfassende Meldung	+	
Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland		+
Vorsteuerabzug im Bestimmungsland		+
Verwendung für das Unternehmen		+

Kalle erhält von Leo eine **Nettorechnung**. Da ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** vorliegt (§ 1a UStG), schuldet **Kalle die Umsatzsteuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG**. Er berechnet die Erwerbsteuer (19 €) und kann diese **als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG** abziehen. Dadurch entsteht für Kalle **keine wirtschaftliche Belastung mit Umsatzsteuer**.

82

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

82

1. Abwandlung

Unternehmer Kalle kauft bei Unternehmer Leo in Frankreich ein Ersatzteil für seinen **privaten Wohnanhänger**. Das Ersatzteil kostet 100 € netto. Leo und Kalle sind regelbesteute Unternehmer. Beide besitzen eine gültige USt ID Nummer.



83

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

83

Lösung 1. Abwandlung:

Bedingungen/notwendige Schritte	Leo	Kalle
Angabe USt ID in der Rechnung	+	+
Ordnungsgemäßer Beleg- und Buchnachweis	+	
Zusammenfassende Meldung	+	
Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland		+
Vorsteuerabzug im Bestimmungsland		-
Verwendung für das Unternehmen		-


 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

84

Lösung 1. Abwandlung:

- Kalle erhält von Leo eine **Nettorechnung**. Da ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** vorliegt (§ 1a UStG), **schuldet Kalle die Umsatzsteuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG**.
- Da das Ersatzteil **nicht für sein Unternehmen**, sondern **für den privaten Bereich** verwendet wird, besteht **kein Vorsteuerabzug** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG).
- Kalle muss daher **19 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen**, ohne eine Vorsteuer abziehen zu können.

Ergebnis:

Kalle trägt die **19 € Umsatzsteuer wirtschaftlich endgültig**


 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

85

2. Abwandlung

Unternehmer Kalle kauft bei Unternehmer Leo in Frankreich ein Ersatzteil für eine **betriebliche** Maschine. Das Ersatzteil kostet 100 € netto. Leo und Kalle sind regelbesteuerter Unternehmer. Beide besitzen eine gültige USt ID Nummer. **Kalle gibt bei der Bestellung nicht seine USt ID Nummer an. Kalle erhält eine Rechnung mit Bruttobetrag 120 € (incl. 20 % TVA = Umsatzsteuer in Frankreich).**



86

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

86

Lösung 2. Abwandlung:

Bedingungen/notwendige Schritte	Leo	Kalle
Angabe USt ID in der Rechnung	+	-
Ordnungsgemäßer Beleg- und Buchnachweis	+	
Zusammenfassende Meldung	-	
Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland		+ (auf Bruttobetrag 120 €)
Vorsteuerabzug im Bestimmungsland		+
Verwendung für das Unternehmen		+

87

 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

87

Lösung 2. Abwandlung:

- Kalle ist **Unternehmer** und verwendet das Ersatzteil **für sein Unternehmen**. Damit liegt ein **innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 1 UStG** vor.
- Da Kalle **keine USt-IdNr. angegeben** hat, erfolgt die Rechnungsstellung **mit französischer TVA*. Diese **ausländische Umsatzsteuer** kann Kalle in Deutschland **nicht als Vorsteuer abziehen**.
- Die **Bemessungsgrundlage** für die Erwerbsbesteuerung ist die **tatsächlich gezahlte Gegenleistung**, also **120 €** (§ 10 Abs. 1 UStG).
- **Erwerbsteuer 19 % aus 120 € = 22,80 €**
- Da das Ersatzteil **betrieblich verwendet** wird und Kalle **vorsteuerabzugsberechtigt** ist, kann er diese **22,80 € als Vorsteuer abziehen** (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG).


 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

88

3. Abwandlung – OSS betrieblich

Unternehmer Kalle kauft bei Unternehmer Leo in Frankreich ein Ersatzteil für eine betriebliche Maschine. Das Ersatzteil kostet 100 € netto. Leo und Kalle sind regelbesteuerte Unternehmer. Beide besitzen eine gültige USt ID Nummer. **Kalle gibt bei der Bestellung nicht seine USt ID Nummer an. Kalle erhält eine Rechnung mit Bruttobetrag 119 € (incl. 19 % DE USt, mit dem Hinweis versteuert nach OSS).**


 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

89

Lösung 3. Abwandlung:

Bedingungen/notwendige Schritte	Leo	Kalle
Angabe USt ID in der Rechnung	+	-
Ordnungsgemäßer Beleg- und Buchnachweis	+	
Zusammenfassende Meldung	-	
Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland		+ (auf Bruttobetrag 119 €)
Vorsteuerabzug im Bestimmungsland		+
Verwendung für das Unternehmen		+


 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

90

Lösung 3. Abwandlung - Leo:

- Leo (FRA) nutzt das OSS-Verfahren und liefert das Ersatzteil nach Deutschland. Da Kalle keine USt-IdNr. angibt, wird die Lieferung als B2C-Lieferung behandelt.
- Leo (FRA) schuldet die deutsche Umsatzsteuer im Rahmen des OSS-Verfahrens und stellt Kalle eine Bruttorechnung 119 € (inkl. 19% USt) aus.


 Christian Benke
 Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

91

Lösung 3. Abwandlung - Kalle:

- Kalle ist Unternehmer und verwendet das Ersatzteil für sein Unternehmen. Daher liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 1 UStG vor.
- Für den innergemeinschaftlichen Erwerb ist nach § 10 Abs. 1 UStG die tatsächliche Gegenleistung maßgeblich.
- Bemessungsgrundlage: 119 €
Erwerbsteuer 19 %: $119 \text{ €} \times 19 \% = 22,61 \text{ €}$

Ergebnis:

- Deutsche Erwerbsteuer neutral (Erwerbssteuer = Vorsteuer) = 22,61 €
- Kalle trägt die Umsatzsteuerbelastung die durch das OSS Verfahren entstanden ist = 19 €

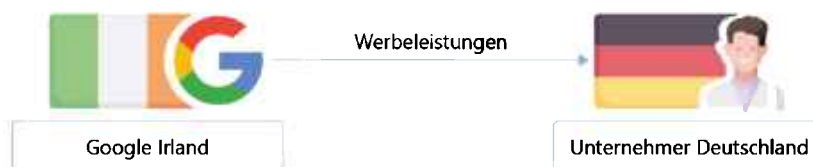


Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

92

Innergemeinschaftliche Sachverhalte



Sachverhalt:

Der Unternehmer Kalle bezieht von Google mit Sitz in Irland Werbeleistungen und zahlt dafür 500 EUR. Kalle verwendet bei Auftragserteilung seine deutsche USt-IdNr.



Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2025

93

Innergemeinschaftliche Sachverhalte

- Google erbringt eine elektronische Werbeleistung (§ 3 Abs. 9 UStG). **Ort der Leistung** nach § 3a Abs. 2 UStG (**B2B**) → **Inland DE**. Damit **steuerbar und steuerpflichtig** in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).
- **Bemessungsgrundlage:** 500 € (§ 10 Abs. 1 UStG)
Steuersatz: 19 % → **95 €** (§ 12 Abs. 1 UStG)
- Google ist im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig → **Reverse Charge** (§ 13b Abs. 1, Abs. 5 UStG).
- Rechnung daher **netto** mit Hinweis auf § 13b UStG (§ 14 Abs. 7 UStG).
- Kalle **schuldet** 95 € Umsatzsteuer und kann diese **als Vorsteuer abziehen**, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind.

Innergemeinschaftliche Sachverhalte

Was passiert, wenn Kalle sich nicht mit seiner USt ID Nummer registriert?

- Registriert sich Kalle bei Google ohne USt-IdNr., behandelt Google ihn typisierend als Nichtunternehmer. Google stellt daher eine Bruttorechnung mit 19 % USt aus und führt diese über OSS (§ 18j UStG) ab.
- Da Kalle jedoch tatsächlich Unternehmer ist, liegt Reverse Charge (§ 13b UStG) vor. Die ausgewiesene USt ist deshalb unrichtig (§ 14c Abs. 1 UStG) → kein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Durchführung IG Erwerb.
- Deutsche Erwerbsteuer neutral (Erwerbssteuer = Vorsteuer) = **113,05 €**
- Kalle trägt die Umsatzsteuerbelastung die durch das OSS Verfahren entstanden ist = **95 €**

